



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

# VDH-Organisationsordnung VDH-Landesverbände (VDH-LVO)

Stand 23.06.2009

## Inhalt

§ 1	Begriffsbestimmung und Unterwerfung	2
§ 2	Namen und Gebietsabgrenzung	2
§ 3	Zwecke und Aufgaben	2
§ 4	Mitgliedswesen	2
§ 5	Mitgliederversammlung	3
§ 6	Finanzierung	3
§ 7	Obmann für das Landesverbandswesen	3
§ 8	Haftungsfreistellung	3
§ 9	Durchführungsbestimmungen	3
§ 10	Gerichtsstand und Inkrafttreten	3

In Ausführung des § 20 der VDH-Satzung wird folgende Organisations-Ordnung aufgestellt:

### § 1 Begriffsbestimmung und Unterwerfung

1. Die Landesverbände sind die regionalen Untergliederungen des VDH. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Mitgliedsvereine.
2. Die Landesverbände und ihre Mitglieder unterliegen der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Sie sind verpflichtet, ihre Satzung und ihre Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

### § 2 Namen und Gebietsabgrenzung

1. Sie tragen den Namen Landesverband ... e. V. im VDH.
2. Das Gebiet der Landesverbände soll in der Regel mit den Landesgrenzen der Bundesländer übereinstimmen. Von dieser Gebietsabgrenzung kann der VDH-Vorstand nach Anhörung der beteiligten Landesverbände eine abweichende Regelung herbeiführen. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Organisations-Ordnung bestehende Abgrenzung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Aufnahme eines Landesverbandes erfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.1, Abs. 3, Abs. 6 der VDH-Satzung.

### § 3 Zwecke und Aufgaben

Den Landesverbänden obliegt die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 2 der VDH-Satzung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### § 4 Mitgliedswesen

1. Mitglied eines Landesverbandes können Rassehunde-Zuchtvereine oder Hundesportverbände, die Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sind, sein, oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z. B. Landesverbände,

Landesgruppen, Ortsgruppen) diese Untergliederungen. Entsprechendes gilt für Vereine der Hundefreunde und Kynologische Vereine. Beantragt eine Untergliederung die Mitgliedschaft, so ist die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich.

2. Kynologische Vereine und Vereine von Hundefreunden sind Zusammenschlüsse von Haltern und Züchtern im kommunalen Bereich; regionale Untergliederungen sind die nach den jeweiligen Satzungsbestimmungen des VDH-Rassehund-Zuchtvereins oder Hundesportverbandes für den Bereich des Landesverbandes vorgesehenen Organisationsgruppen.
3. Einzelpersonen können im Landesverband keine Aufnahme finden.
4. Landesverbände haben die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und sicherzustellen, dass Organisationen oder Organisationsformen, die dem VDH und/oder der FCI entgegenstehen, nicht Mitglied werden oder, sofern dieser Umstand erst nach Aufnahme bekannt wird, durch Streichung aus der Mitgliederliste entfernt werden. Nach VDH-Verbandsrecht ausgeschlossene Mitgliedsvereine sind ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Landesverbände haben einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung entsprechen den in § 10 Abs. 3 der VDHSatzung niedergelegten Aufgaben.
2. Jedes Landesverbandsmitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Finanzierung**

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben können die Landesverbände von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

## **§ 7 Obmann für das Landesverbandswesen**

Die Landesverbände können dem VDH-Vorstand einen Kandidaten für die Funktion des Obmannes für das Landesverbandswesen benennen.

## **§ 8 Haftungsfreistellung**

Der VDH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Landesverbände.

## **§ 9 Durchführungsbestimmungen**

Der VDH-Vorstand ist ermächtigt, entsprechend § 10 Ziff. 6 der Satzung Durchführungsbestimmungen zu dieser Organisationsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von Durchführungsbestimmungen sind die Landesverbände anzuhören.

## **§ 10 Gerichtsstand und Inkrafttreten**

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit dem VDH ist der Rechtssitz des VDH.
2. Die Organisations-Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. am 1. März 2009 beschlossen.